



B E S C H L U S S V O R L A G E

öffentlich

Federführender
Fachbereich: Finanzen

Verfasser: Frau Schmidt

Nr.: 05/2026

Verbandsversammlung

Datum: 21.01.2026

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Verwaltungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Verwaltungsgebührensatzung).

Beschlussergebnis:

Sitzung am: 18.02.2026/TOP: 12

Gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 3 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in der derzeit gültigen Fassung sind die nachfolgenden Verbandsmitglieder stimmberechtigt:

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen	Ja	Nein	Enthaltung
Stadt Blankenburg	1			
Stadt Ilsenburg	3			
Gemeinde Nordharz	2			
Stadt Oberharz am Brocken	4			
Stadt Wernigerode	10			

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verwaltungsgebühren wurden aufgrund von Kostensteigerungen angepasst, um Prozesse ergänzt und sind kostendeckend kalkuliert. Durch die Aktualisierung und Ergänzung der Verwaltungsgebühren werden Kostenunterdeckungen und die Belastung der Abwasser- und Trinkwasserkunden mit eventuellen Deckungslücken vermieden. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.



Begründung:

Nach der Rechtsprechung ist es erforderlich, dass bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer nachvollziehbaren Kalkulation ermittelt werden. Die Verwaltungsgebühr ist auf Grundlage der örtlichen Kostenstruktur zu berechnen. Hierbei wurde die Prozesserfassung als geeignetes Instrument zur Ermittlung der Kosten herangezogen.

Ziel der Gebührenerhebung ist es, die mit der Erbringung der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller beteiligten Stellen zu decken (Kostendeckungsgebot).

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie höchstens die Verwaltungskosten decken, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzbaren Kosten, ausgenommen kalkulatorische Zinsen (Kostenobergrenze).

Neben den Verwaltungsgebühren werden auch Auslagen erhoben.

Die letzte Aktualisierung der Gebührenordnung erfolgte im Jahr 2014, weshalb eine vollständige Neufassung dieser Satzung durchgeführt wurde.

Volkmer
komm. Verbandsgeschäftsführer

Anlagen

Verwaltungsgebührensatzung
Kalkulation
Synopse zu bisherigen Kosten

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des
Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288); in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in ihrer Sitzung am 20.01.2026 die folgende Neufassung der Ursprungssatzung vom 25.06.2012 beschlossen:

§1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im übertragenen und eigenen Wirkungskreis werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren, Verwaltungskosten und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung oder der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Kosten sind auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.
- (2) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben sich im Einzelnen aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt

§ 2
Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet der Auslagen nach dem Gebührentarif dieser Satzung. Für Auslagen gilt § 5 dieser Satzung.
- (2) Ist für den Ansatz der Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung sowie der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro nach unten abzurunden.
- (3) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer ist auf volle 50,00 EUR nach unten abzurunden.

§ 3 Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden nicht angewendet bei
 - Amtshandlungen, die aufgrund eines Gesetzes auch von Privaten (beliebige Unternehmen) vorgenommen werden können,
 - Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).

§ 4 Kosten des Widerspruchs

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, entstehen keine Gebühren. Es sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (2) Soweit ein Widerspruch erfolglos ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung 10,00 EUR bis 500,00 EUR.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist
- (2) Als Auslagen werden insbesondere die folgenden Aufwendungen erhoben:
 - Postgebühren einschließlich Zustellung und Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 - Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telefon- und Fernschreibgebühren, Telefax,
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Entschädigungen für Zeugen und Sachverständigen,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien oder Vervielfältigungen werden im Gebührentarif gesondert festgelegt.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Kosten einer Amtshandlung, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Aufträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die entstandenen Kosten, ist er zu erstatten.

§ 9 Säumniszuschlag

(1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 EUR nach unten abzurunden.

(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- 1 bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird

§ 10 Verjährung

- (1) Durch Verjährung erlischt der Kostenanspruch. Das gleiche gilt für den Erstattungsanspruch (§ 8 Abs. 2 Satz 2).
- (2) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre
- (3) Durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelf wird die Verjährung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§11 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die durch unrichtiges Behandeln durch den Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode entstanden sind, sind zu erlassen.
- (2) Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermaßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit
 - ganz oder teilweise abgelehnt,
 - zurückgenommen, bevor die Amtshandlung oder die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 12 Vollstreckbarkeit

Leistungsbescheide nach dieser Satzung sind gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 in der jeweils gültigen Fassung vollstreckbar

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Verwaltungsgebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.05.2014, außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den

Volkmer
komm. Verbandsgeschäftsführer

Anlage
Verwaltungsgebührentarif Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung WAHB

Stand 21.01.2026

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag
1.	Allgemein	
1.1	Vervielfältigungen von Druckstücken, Satzungen u. A. mittels Fotokopier- und ähnlichen Geräten, Scannen, je Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,50 €
1.1.2	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,00 €
1.2	Ausstellungen von einfachen Bescheinigungen, soweit nicht explizit in anderen Ziffern aufgeführt	5,00 €
1.3	Akteneinsicht bei Beaufsichtigung (ohne Auskunfe), je angefangene halbe Stunde	31,00 €
1.4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmbebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Antragsstellers vorgenommene Verwaltungstatigkeiten, wenn keine anderen Verwaltungskosten vorgeschrieben sind, Bescheinigung über öffentliche Abgaben und privatrechtliche Entgelte früherer Jahre, für jede angefangene halbe Stunde	31,00 €
1.5	Porto- und Verpackungskosten (Pauschale pro Versand) für	
1.5.1	Standardbrief	2,00 €
1.5.2	Großbrief	3,00 €
1.6	Anfahrtspauschale innerhalb des Verbandsgebietes durch	
1.6.1	gewerblichen Mitarbeiter aus dem Bereich Trinkwasser	51,00 €
1.6.2	gewerblichen Mitarbeiter aus dem Bereich Abwasser	67,00 €
1.6.3	Verwaltungsmitarbeiter	69,00 €
1.7	Tätigkeitsaufwand nach Stundensatz für	
1.7.1	Arbeiten durch einen gewerblichen Mitarbeiter des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode, je angefangene halbe Stunde	27,00 €
1.7.2	Arbeiten durch einen Verwaltungsmitarbeiter des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode, je angefangene halbe Stunde	31,00 €
1.8	Pauschale für Bargeldentzahlung	2,00 €
1.9	Drittosten bei Erforderlichkeit nach tatsächlicher Höhe	
2.	Kundenbetreuung	
2.1	Verwaltungskosten für Entwasserungsgenehmigungen einschließlich Abnahmen gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung	
2.1.1	Neue Niederschlags- und/oder Schmutzwasserabflussleitungen (Hausanlage), wesentliche Erweiterung/Aenderung der vorhandenen Niederschlagswasser- und/oder Schmutzwasserabflussleitungen (Hausanlage), zzgl. Nr. 1.5, ggf. fachtechnische Stellungnahme	248,00 €
2.1.2	Neue Niederschlags- und/oder Schmutzwasserabflussleitungen (Gewerbebetriebe), wesentliche Erweiterung/Aenderung der vorhandenen Niederschlagswasser- und/oder Schmutzwasserabflussleitungen (Gewerbebetriebe), zzgl. Nr. 1.5, ggf. fachtechnische Stellungnahme	335,00 €
2.1.3	Neue dezentrale Anlage, wesentliche Erweiterung/Aenderung der vorhandenen dezentralen Anlage, zzgl. Nr. 1.5, ggf. fachtechnische Stellungnahme	248,00 €
2.1.4	Fachtechnische Stellungnahme (bei Aenderung der versiegelten Flächen), zzgl. ggf. Nr. 1.6.3 und Nr. 1.7.2 für Außentermine	217,00 €
2.2	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (bei erhöhtem Aufwand im Einzelfall wird ein Aufschlag nach Nr. 1.7.2 berechnet), zzgl. Nr. 1.5 sowie Nr. 1.6.3 und Nr. 1.7.2 für Außentermine	173,00 €
2.3	Verwaltungskosten für den Aufwand der Kontrolle von Gewerbeeinheiten (inkl. Indirekteinleiter) (bei erhöhtem Aufwand im Einzelfall wird Zusatzarbeit nach Nr. 1.7 berechnet), zzgl. Nr. 1.5 und Nr. 1.6 sowie externe Laborkosten	178,00 €
2.4	Vor-Ort-Prüfung allgemein (im Umfang von bis zu einer Stunde), zzgl. Nr. 1.7 für Mehraufwand	133,00 €
2.5	Verwaltungskosten für die durch den Kunden verursachte fruchtlose Anfahrt bei nicht fristgerechtem Absagen (Frist bis 24 Stunden im Voraus)	71,00 €
2.6	Gebühr für Einrichtung oder Lösung eines Kopie-Empfängers, zzgl. Nr. 1.5	85,00 €
2.7	Verwaltungskosten für den jährlichen Aufwand eines Kopie-Empfängers	18,00 €
2.8	Billigkeitsmaßnahmen (Antrag auf Ratenzahlung)	
2.8.1	Einfachprüfung, Stundung Ratenzahlung bis zu 3 Monatsraten, zzgl. Nr. 1.5	20,00 €
2.8.2	Vertiefte Prüfung, die über den Punkt 2.9.1 hinausgeht, zzgl. Nr. 1.5	107,00 €
3.	Abwasserentsorgung	
3.1	Verwaltungskosten für Auskünfte über Lage von Abwasserleitungen (Schachterlaubnisschein) je angefangene halbe Stunde (Nr. 1.7.2) und maximal 159,00 € zzgl. Bestandskopien nach Nr. 1.1, Nr. 1.5	31,00 €
3.2	Bereitstellung einer Messeeinrichtung (Wasserzähler als Minderungs-/Zuschlagszähler) nach - § 14 I Abs. 3, - § 14 I Abs. 4 Nr. 1. b) i. V. m. § 14 I Abs. 3, - § 14 I Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 14 I Abs. 3 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	
3.2.1	Antragsgenehmigung, Antragsablehnung, Ermaßigung, zzgl. Nr. 1.5	155,00 €
3.2.2	Abnahme und Abrechnung eines Minderungszählers, zzgl. Nr. 1.7.1	66,00 €
3.2.3	Kann der Minderungs-/Zuschlagszähler aus technischen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgenommen werden und entsteht dadurch eine fruchtlose Anfahrt	71,00 €
3.3	Vorhaltung und Abrechnung der Messeinrichtung nach § 14 I. Abs. 3 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren bei Eigenversorgung oder Brauchwasseranlagen), zzgl. Nr. 1.5	41,00 €
3.4	Vorhaltung und Abrechnung der Messeinrichtung nach - § 14 I. Abs. 4 Nr. 1. b) i. V. m. § 14 I. Abs. 3, - § 14 I. Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 14 I. Abs. 3 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (zur Minderung der Schmutzwassergebühr) pro Jahr, zzgl. Nr. 1.5	41,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag
3 5	Abrechnung und Ablesung eines privaten Minderungs-/Zuschlagszahlers nach § 14 I Abs 3 c) der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung inklusive einer turnusmaßigen Kontrollablesung im Eichzeitraum (zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren bei Eigenversorgung oder Brauchwasseranlagen), zzgl Nr 1 5 und Nr 1 7 1	114,00 €
3 6	Abrechnung und Ablesung eines privaten Minderungs-/Zuschlagszahlers nach - § 14 I Abs 4 Nr 1 b) i V m § 14 I. Abs 3, - § 14 I Abs 4 Nr 2 i V m § 14 I. Abs 3 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung inklusive einer turnusmaßigen Kontrollablesung im Eichzeitraum (zur Minderung der Schmutzwassergebühren), zzgl Nr 1 5 und Nr. 1.7 1	114,00 €
3 7	Abrechnung einer Messeinrichtung nach § 14 I Abs 4 Nr 1. a) der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (zur Minderung der Schmutzwassergebühren), zzgl Nr 1 5	33,00 €
3 8	Bereitstellungsende eines Minderungs-/Zuschlagszahlers, zzgl Nr. 1.7 1	66,00 €
3.9	Antragsgenehmigung, Antragsablehnung nach § 14 I Abs 4 Nr 2. i. v m § 14 I. Abs 3 b) der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (zur Minderung der Schmutzwassergebühren) nach Verwaltungsaufwand je angefangene halbe Stunde (Nr. 1.7.2), zzgl Nr 1.5	31,00 €
4.	Wasserversorgung	
4 1	Verwaltungskosten für Auskünfte über Lage von Trinkwasserleitungen (Schachterlaubnisschein) je angefangene halbe Stunde (Nr 1 7 2) und maximal 182,00 € zzgl. Bestandskopien nach Nr 1 1, Nr 1 5	31,00 €
4 2	Einbau und die Inbetriebnahme des Wasserzahlers, gilt auch nach Wiederinbetriebnahme und Stilllegung, zzgl Nr. 1.7.1	51,00 €
4.3	Ausbau des Wasserzahlers, zzgl Materialaufwand und Nr. 1 7 1	51,00 €
4.4	Verwaltungskosten durch Einsendung des Wasserzahlers an das Eichamt (Aufwand für die Dokumentation und den Versandprozess) je angefangene halbe Stunde, zzgl Fahrtkosten je km zum Postversand und Porto- und Versandkosten in tatsächlicher Höhe, ggf Nr. 1.6	27,00 €
4 5	Austausch eines Wasserzahlers aufgrund eines vom Kunden verursachten Defektes (z.B Frostschaden oder durch den Kunden beschädigt), zzgl Materialaufwand und Nr. 1.7.1	51,00 €
4.6	Bakteriologische Freigabeuntersuchung zur Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses (in Verbindung mit Nr 4 2), zzgl Laboraufwand und Nr 1 7 1	51,00 €
4 7	Hausabsteller auf Kundenwunsch schließen oder öffnen	53,00 €
4 8	Ablesen eines Wasserzahlers vor Ort, wenn aufgrund des Kundenwunsches keine Funkablesung möglich ist	55,00 €
4 9	Stilllegung des Trinkwasserhausanschlusses	56,00 €
5.	Sperrverwaltung	
5 1	Androhung der Einstellung der Trinkwasserversorgung gemäß § 33 Abs 2 AVB WasserV inklusive Zustellung	45,00 €
5.2	Einstellung der Trinkwasserversorgung gemäß § 33 Abs 2 AVB WasserV	56,00 €
5 3	Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung nach einer gemäß § 33 Abs 2 AVB WasserV erfolgten Einstellung der Trinkwasserversorgung, bei einem Aufwand vor Ort bis 5 min, bei Mehraufwand Abrechnung nach Nr. 1 7.1	122,00 €
6.	Überwachungen, Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
6 1	Überwachung der durch Dritte ausgeführten Arbeiten mit möglichem Bezug auf das Verbandseigentums (z Bsp Straßenaufbrüche, Gehwegaufbrüche, Aufbrüche sonstige öffentliche Anlagen) bei bis zu zwei Ortsterminen (weitere notwendige Ortstermine werden separat nach Nr 1 6 und Nr 1.7 berechnet)	435,00 €
6 2	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
6 2 1	Burotätigkeiten (zzgl. externer Kosten), für jede angefangene halbe Stunde	31,00 €
6 2 2	Außenätigkeiten (Vor-Ort-Termine), für jede angefangene halbe Stunde durch einen Verwaltungsmitarbeiter, zzgl. Nr. 1.6 3	31,00 €